



American Football Verband Deutschland e. V.
Geschäftsstelle
Richard-Herrmann-Platz 1
60386 Frankfurt am Main

Bundesschiedsrichterordnung (BSchO)

Im Auftrag des Bundesschiedsrichterlehrwerts, des
Bundesschiedsrichterausschusses und des
Bundesschiedsrichterobmanns

Bundesschiedsrichterordnung¹ vom 28.01.2023

¹ Siehe § 3 Abs. 1 a) Punkt 5. der Satzung des AFVD e. V. vom 04. März 2017

Inhalt

Präambel

- § 1 Name der Vereinigung
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufgabenstellung
- § 4 Regeln
- § 5 Wahrnehmung von Spielleitungen
- § 6 Verstöße und Ahndung
- § 7 Leistungsnachweis
- § 8 Werbung
- § 9 Teilnahme am Spielbetrieb außerhalb des AFVD e. V. und seiner Kooperationspartner
- § 10 Geltung weiteren Verbandsrechts
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Auf Grundlage des § 3 Absatz 1 a) Punkt 5. der Satzung des AFVD e. V. erlässt der Bundesschiedsrichterausschuss eine eigene Bundesschiedsrichter- und Lehrordnung.

Die Bundesschiedsrichter- und Lehrordnung regelt die Grundsätze der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen des American Football Verband Deutschland e. V. (AFVD).

Das Ziel dieser Ordnung besteht darin, die Einheitlichkeit und Gründlichkeit der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen des AFVD zu gewährleisten.

Diese Ordnung ist für alle Ausbildungsträger, Ausbildungsbeauftragte, Ausbilder, sonstige Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer verpflichtend.

Der AFVD hat die Pflicht, neben der Überwachung der Aus-, Fort- und Weiterbildung dem Träger der Qualifizierungsmaßnahme mögliche Hilfe zuteilwerden zu lassen. Er kann in begründeten Fällen selbst Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung sein.

Die Unterrichtseinheit ist die grundlegende zeitliche Einheit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten ohne Berücksichtigung der Pausen.

In dieser Ordnung wird nicht zwischen weiblichen und männlichen Bezeichnungen unterschieden.

§ 1 Name der Vereinigung

Die Schiedsrichtervereinigung Deutschland im American Football Verband Deutschland e. V. ist der Zusammenschluss der Schiedsrichterorganisationen (Schiedsrichtervereinigungen) der Mitgliedsverbände im American Football Verband Deutschland e. V.

Die Vertretung der Schiedsrichterorganisationen der Landesverbände des AFVD e. V. erfolgt im Bundesschiedsrichterausschuss.

§ 2 Mitglieder

Ihre Mitglieder müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein, die im Rahmen der eigenen Ausbildungsrichtlinien erworben wurde.

§ 3 Aufgabenstellung

Der Bundesschiedsrichterausschuss besteht aus den Schiedsrichterobleuten aller Landesverbände des AFVD e. V. und einem Vertreter des AFVD Präsidiums. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Stimmberechtigt sind die Schiedsrichterobleute der Landesverbände des AFVD e. V., der Vertreter des Präsidiums des AFVD e. V. und der Bundesschiedsrichterlehrwart. Jede der genannten Personen hat eine Stimme und ist berechtigt Anträge im Bundesschiedsrichterausschuss zu stellen.

Sollte der Bundesschiedsrichterobmann als Obmann seines Landesverbandes ausscheiden, behält er sein Stimmrecht und das Recht Anträge im Bundesschiedsrichterausschuss zu stellen, für die Dauer seiner Amtszeit.

Er wählt aus seiner Mitte den Bundesschiedsrichterobmann und dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von vier Jahren. Der Vertreter des AFVD Präsidiums ist nicht wählbar.

Nach seiner Wahl kann der Bundesschiedsrichterobmann aus seiner Funktion als Schiedsrichterobmann seines Landesverbandes ausscheiden. In diesem Fall kann der Landesverband den neuen Schiedsrichterobmann entsenden und der im Amt befindliche Bundesschiedsrichterobmann gehört weiterhin diesem Ausschuss an.

Nach dem Ende einer Amtsperiode ist eine direkte Wiederwahl des Bundesschiedsrichterobmanns möglich, auch wenn er nicht mehr Schiedsrichterobmann eines Landesverbandes des AFVD e. V. ist. Allerdings muss der Landesverband hierzu sein Einverständnis zur Wiederwahl erklären.

Die American Football Schiedsrichter Vereinigung Deutschland (AFSVD) regelt die Schiedsrichterbeschiedung zu den nationalen Endspielen. Zu den dazugehörigen Play Off-Spielen und den internationalen Spielen regelt die AFSVD – vertreten durch den Bundesschiedsrichterobmann, seinen Stellvertreter und den Lehrwart der AFSVD – die Schiedsrichterbeschiedung.

Sie ist gehalten, Schiedsrichterbeobachter abzustellen.

Die AFSVD regelt die Schiedsrichterausbildung und legt die Richtlinien hierfür in einer Lehrordnung fest.

§ 4 Regeln

Jeder Landesverband ist angehalten, die Schiedsrichter in seinem Bereich zu organisieren und deren Aus- und Weiterbildung nach den Richtlinien der AFSVD durchzuführen.

Schiedsrichter ist, wer nach den Bestimmungen der AFSVD eine Schiedsrichterlizenz besitzt und am Spielbetrieb als Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter oder in der Lehrtätigkeit im Schiedsrichterwesen tätig ist.

Es werden fünf verschiedene Qualifikationsstufen für Schiedsrichterlizenzen ausgegeben.

- | | |
|-----------|----------|
| 1. Stufe: | E-Lizenz |
| 2. Stufe: | D-Lizenz |
| 3. Stufe: | C-Lizenz |
| 4. Stufe: | B-Lizenz |
| 5. Stufe: | A-Lizenz |

Die Schiedsrichterlizenzen der Stufen E bis B werden von den Schiedsrichterobleuten der Landesverbände im Auftrag der AFSVD ausgestellt.

Lizenzen der Stufe A werden durch den Bundesschiedsrichterausschuss ausgegeben.

Die ausgegebenen Lizenzen bleiben Eigentum der AFSVD.

Der Bundesschiedsrichterausschuss – vertreten durch den Bundesschiedsrichterobmann, dessen Stellvertreter und dem Bundeslehrwart – entscheidet über die Nennungen für die europäischen Schiedsrichterlizenzen.

Mit Erteilung der Lizenz wird der Inhaber Mitglied der Schiedsrichtervereinigung seines Landesverbandes und erkennt deren Ordnung und die Ordnungen der Dachorganisationen an und unterwirft sich den geltenden Strafbestimmungen.

Die Bedingungen für den Erhalt der Lizenzen regelt die Bundesschiedsrichterlehrordnung.

Schiedsrichter mit gültiger Lizenz haben freien Eintritt zu allen Spielen im Bereich des AFVD e. V. Ausgenommen hiervon sind die Endspiele um die Deutsche Meisterschaft.

§ 5 Wahrnehmung von Spielleitungen

Es ist Schiedsrichtern nicht erlaubt, ohne Auftrag oder Genehmigung des zuständigen Schiedsrichterobmanns Spiele zu leiten.

Ausnahmen regelt die jeweils gültige Bundesspielordnung.

Ein Schiedsrichter hat das Spiel, für welches er eingeteilt ist, wahrzunehmen. Im Verhinderungsfall hat er den zuständigen Schiedsrichterobmann umgehend zu benachrichtigen. Fühlt sich ein Schiedsrichter einem Verein gegenüber befangen, so hat er den zuständigen Schiedsrichterobmann hiervon in Kenntnis zu setzen und um Absetzung für dieses Spiel zu bitten.

Der Bundesschiedsrichterobmann, sein Stellvertreter und der Bundeslehrwart dürfen während ihrer vierjährigen Amtszeit jeweils nur einmal bei jeweiligen Endspielen um die deutsche Meisterschaft eingesetzt werden. Es sollte immer nur eine der drei Personen am jeweiligen Endspiel teilnehmen.

§ 6 Verstöße und Ahndung

Folgende Verstöße können mit einem Verweis, Lizenzherabstufung, zeitweisigem oder endgültigem Lizenzentzug geahndet werden:

- a) wiederholtes, unbegründetes Absagen von Spielzuteilungen
- b) verspätetes Absagen ohne ausreichende Gründe bzw. Nichtantreten zu Spielleitungen
- c) Missachtung der Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse, der Landesverbände, des AFVD oder der AFSVD
- d) Missbrauch der Schiedsrichterlizenz
- e) Verstöße gegen die Kameradschaft
- f) Verstöße gegen die Satzungen oder Ordnungen des AFVD und seiner Landesverbände, gleich in welcher Funktion.
- g) Disqualifikation als Spieler oder als andere Person, die den Regeln unterliegt, in einem Spiel
- h) undiszipliniertes Verhalten als Schiedsrichter am Spielort vor, während oder nach dem Spiel

Alle Verstöße, die sich aus der Tätigkeit als Schiedsrichter ergeben, werden durch die nach den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Landesverbände jeweils zuständigen Stellen der Landesverbände, dem der betroffene Schiedsrichter angehört, entschieden.

Verstöße, die sich aus einer anderen Tätigkeit als der eines Schiedsrichters ergeben, werden durch die jeweils nach den Satzungen und Ordnungen des AFVD und seiner Landesverbände zuständigen Stellen entschieden.

Steht dieser Verstoß jedoch im Zusammenhang mit Spielen bzw. Veranstaltungen in der Zuständigkeit des AFVD e. V., so übt der AFVD e. V. durch den Bundesschiedsrichterobmann oder im Falle von dessen Verhinderung seinen Stellvertreter die erstinstanzliche Disziplinargewalt aus.

Wird ein Lizenzinhaber mit einer Strafe belegt, so hat er ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb von fünf Werktagen bei der Stelle, die zunächst entschieden hat, per Einschreiben und Rückschein einzulegen. Dem Einspruch ist Kostenvorschuss auf die zu erwartende Verfahrensgebühr von 50 Euro per Scheck oder ein Nachweis der Überweisung auf das Verbandskonto beizufügen. Wird die zuerst ausgesprochene Disziplinarstrafe im Einspruchsverfahren abgemildert, so kann die Gebühr ganz oder teilweise im Verhältnis des Obsiegens zum Verlieren zurückerstattet werden.

Hilft die zuständige Stelle dem Einspruch nicht ab, soll sie den Einspruch innerhalb von fünf Werktagen an die Bundesschiedsrichterdisziplinarkommission weiterreichen.

Die Bundesschiedsrichterdisziplinarkommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern und wird durch den Bundesschiedsrichterausschuss aus seiner Mitte auf vier Jahre gewählt.

Weder der Bundesschiedsrichterobmann noch sein Stellvertreter, noch der Bundesschiedsrichterlehrwart, noch der Vertreter des AFVD Präsidiums im Bundesschiedsrichterausschuss darf ihr angehören.

Sollte ein Mitglied der Bundesschiedsrichterdisziplinarkommission aus dem

Bundesschiedsrichterausschuss ausscheiden, wird ein Ersatzmitglied bis zum Ende der laufenden Periode durch den Bundesschiedsrichterobmann bestimmt und auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Bundesschiedsrichterausschusses bis zum Ende der regulären Legislatur gewählt.

Das weitere Verfahren richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD e. V.

Gegen Beschlüsse der Bundesschiedsrichterdisziplinarkommission ist die Revision zum AFVD Bundesgericht gegeben.

§ 7 Leistungsnachweis

Jeder Schiedsrichter muss einen schriftlichen Leistungsnachweis führen. Dieser Leistungsnachweis kann zum Zweck der Überprüfung bei anstehenden B- oder C-Lizenzprüfungen vom jeweiligen Schiedsrichterobmann des Landesverbandes bzw. vom Bundesschiedsrichterobmann bei A-Lizenzen eingesehen werden.

Der Leistungsnachweis muss Name, Vorname, Wohnort des Schiedsrichters, Datum und Ort, Gegner und Ergebnis des geleiteten Spiels sowie Namen der Crewmitglieder enthalten. Der Leistungsnachweis muss mindestens zwei Jahre verfügbar sein.

Jeder Landesverband kann bezüglich des Leistungsnachweises abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Werbung

Werbung auf der Schiedsrichterausrüstung kann nur landeseinheitlich durchgeführt werden.

Für die German Football League (GFL) können durch den AFVD e. V. Sonderregelungen getroffen werden.

Ausnahmen für Länder- und Endspiele sind möglich.

§ 9 Teilnahme am Spielbetrieb außerhalb des AFVD e. V. oder seiner Kooperationspartner (z. B. IFAF, High School etc.)

Teilnahme als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter an der GFL

Eine Teilnahme an der GFL und an einem o. g.- Spielbetrieb außerhalb des AFVD innerhalb einer Saison ist nicht möglich. Vor der Saison muss sich eine Schiedsrichterin/ein Schiedsrichter entscheiden, ob sie/er an der GFL oder am Spielbetrieb außerhalb des AFVD oder seiner Kooperationspartner teilnehmen möchte.

Sollte sich eine Schiedsrichterin/ein Schiedsrichter, die/der sich vor der Saison für eine Teilnahme an der GFL entschieden hat, doch am o. g. Spielbetrieb außerhalb des AFVD teilnehmen, würde diese Schiedsrichterin/dieser Schiedsrichter mit sofortiger Wirkung ihren/seinen Platz im GFL-Pool verlieren. Damit einhergehend ist selbstverständlich der Ausschluss aus dem GFL-Mailverteiler sowie die Löschung des jeweiligen Hudl-Accounts.

Der Bundesschiedsrichterausschuss bezieht sich hierbei auf § 6 der Bundesschiedsrichterordnung.

Teilnahme als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter am Spielbetrieb der Landesverbände

Eine Teilnahme am Spielbetrieb der Landesverbände und an einem o. g. Spielbetrieb außerhalb des AFVD innerhalb einer Saison ist nicht möglich. Vor der Saison muss sich eine Schiedsrichterin/ein Schiedsrichter entscheiden, ob sie/er am Spielbetrieb der Landesverbände oder am Spielbetrieb außerhalb des AFVD oder seiner Kooperationspartner teilnehmen möchte.

Sollte sich eine Schiedsrichterin/ein Schiedsrichter, die/der sich vor der Saison für eine Teilnahme am Spielbetrieb der Landesverbände entschieden hat, doch am o. g. Spielbetrieb außerhalb des AFVD teilnehmen, würde diese Schiedsrichterin/dieser Schiedsrichter mit sofortiger Wirkung keine Einsätze mehr im Landesverband erhalten. Diese Schiedsrichterin/dieser Schiedsrichter würde ggf. auch aus dem entsprechenden Mail-Verteiler des Landesverbands gelöscht werden und ggf. der Zugriff auf verbandsinterne Video-, Informations- und Austauschportale gesperrt/gelöscht werden.

Der Bundesschiedsrichterausschuss bezieht sich hierbei auf § 6 der Bundesschiedsrichterordnung.

Teilnahme an Lehrgangs-System des AFVD und/oder seiner Landesverbände

Sofern sich eine Schiedsrichterin/ein Schiedsrichter entscheidet, an einem Spielbetrieb außerhalb des AFVD und/oder seiner Kooperationspartner teilzunehmen, wird diese Schiedsrichterin/dieser Schiedsrichter von den Landesverbänden nicht zur Teilnahme am A-Lizenz- oder A-Mechanics-Lehrgang vorgeschlagen (siehe § 11 Bundesschiedsrichterlehrordnung).

Für eine Teilnahme an den Lehrgängen der Lizenzstufen B bis E gibt es in den Landesverbänden unterschiedliche individuelle Regelungen. Hier besteht zum Beispiel die Möglichkeit, dass eine Schiedsrichterin/ein Schiedsrichter nach einer Entscheidung für den Landesverband und einer Teilnahme am o. g. Spielbetrieb außerhalb des AFVD während der Saison, vor einem Ausschluss der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb der Landesverbände, bereits die erforderliche Anzahl von Spielen für eine Zulassung zum Lehrgang erreicht hat.

Diese Sonderfälle werden von den jeweiligen Schiedsrichterausschüssen und Landesverbänden individuell bewertet und entschieden.

§ 10 Geltung weiteren Verbandsrechts

Ergänzend zu dieser Bundesschiedsrichterordnung gelten die Satzungen und Ordnungen des AFVD e. V.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.
Frankfurt am Main, den 28.01.2023